

Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : BISCOSUISSE

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BISCOSUISSE

Adresse, Ort : Münzgraben 6

Kontaktperson : Anna Zürcher

Telefon : 031 310 09 90

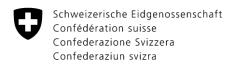
E-Mail : anna.zuercher@chocosuisse.ch

Datum : 11. Juli 2024

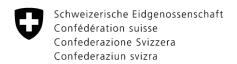
Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

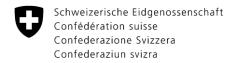
Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU	



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU Artikel Kommentare / Bemerkungen Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)		



Bemerkungen zur Län	derlistenverordnung Pelz		



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Die Produkte der Mitgliedunternehmen von BISCOSUISSE sind nicht von den vorgeschlagenen Deklarationspflichten für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden betroffen. Dennoch möchten wir die Gelegenheit nutzen, unsere Einschätzung zur Vernehmlassungsvorlage abzugeben.

Die Umsetzung der Motion 20.4267 in Bezug auf unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft soll mit Hilfe von Länderlisten erfolgen. Eine Deklarationspflicht besteht daher für alle Produkte im Geltungsbereich, welche aus Ländern stammen, die nicht in den Länderlisten genannt werden. Dieses Vorgehen hat zur Folge, dass auch Bio-Produkte, bei welchen nachweislich keine Pflanzenschutzmittel zur Anwendung kamen, mit dem Hinweis «Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen» gekennzeichnet werden müssten. Konsumentinnen und Konsumenten, die den Hintergrund dieser Vorschrift nicht kennen, gehen davon aus, dass eine spezifisch geforderte Deklarationsvorschrift auf eine mögliche Gefahr durch diese Pflanzenschutzmittel hinweist. Die entsprechenden Bio-Produkte würden demnach möglicherweise nicht mehr gekauft, obwohl Produzentinnen und Produzenten sich mit der Einhaltung der Bio-Richtlinien bewusst gegen einen Einsatz der Pflanzenschutzmittel entschieden haben und die Einhaltung der Vorgaben durch unabhängige Zertifizierungsstellen kontrollieren lassen. Der Vorschlag ist daher weder einer transparenten Information noch einer Förderung von unbedenklichen Produktionsmethoden dienlich. Die dafür entstehenden administrativen Aufwände und die daraus resultierenden Mehrkosten stehen in keinem Verhältnis zum fragwürdigen Nutzen der Deklarationspflicht bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft.

Da unsere Mitglieder nicht direkt von der Anpassung der LGV betroffen sind, verzichten wir auf konkrete Änderungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln. Relevant für uns ist jedoch die Präzisierung des Anwendungsbereiches für die Deklarationspflicht bei pflanzlichen Lebensmitteln.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1 Bst. k	Die Deklarationspflicht besteht gemäss Anhang 2 und den Erläuterungen zu den Änderungen der LGV nur für unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft. Dies muss auch in Art. 36 Abs. 1 Bst. k klar so definiert sein.	k. bei unverarbeiteten Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei denen die Möglichkeit besteht,

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel	

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel Artikel Kommentare / Bemerkungen Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Wir bedanken uns beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für die Durchführung eines Runden Tisches zur Anhörung der interessierten Kreise bei der Umsetzung der Motion 19.4083. Wir begrüssen, dass das BLV sich bei der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage eine Angleichung an das EU-Recht zum Ziel genommen hat. Die vorgeschlagenen Kennzeichnungsmöglichkeiten (übergeordnete Räume und Negativ-Formulierungen) sind für unsere Mitgliedunternehmen essenziell, da wechselnde Herkünfte von Zutaten nicht zu vermeiden resp. auch sinnvoll sind (u.a. Risikominimierung für Versorgungsengpässe).

Mit den vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 16 LIV käme es zwar im Verordnungstext zu einer Angleichung an das EU-Recht, jedoch würde die in der Schweiz obligatorische Angabe des Produktionslandes nun bei sehr vielen Produkten unserer Mitgliedunternehmen neu eine verpflichtende Herkunftsangabe von Zutaten auslösen, die gemäss EU-Recht nicht nötig wäre. Dies hätte zur Folge, dass grosse Mengen an Verpackungen für den Schweizer Markt eigens angepasst und ersetzt werden müssen. Auch für ausländische Exporteure führt dieser Swiss-Finish zu grossem administrativem Aufwand und Schweizer Produkte werden entsprechend verteuert, da diese eigens für den hiesigen Markt angepasst werden müssen. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagenen Änderungen ab. Zu beachten ist weiter, dass auch in der EU eine Ausweitung der obligatorischen Herkunftsdeklaration von Zutaten auf der politischen Agenda steht (siehe u.a. Vorstoss im Agrarministerrat der EU vom 27. Mai 2024). Wir empfehlen, die weiteren Entwicklungen in der EU abzuwarten, um zukünftigen Handelshemmnissen bestmöglich vorzubeugen.

Im Falle einer Umsetzung des Vorschlags würde die Herkunftsdeklaration von Zutaten sehr viel öfter ausgelöst als bis anhin, wodurch bereits bestehende Unterschiede zum EU-Recht sich noch stärker auswirken. Die Schweizer Eigenheit, dass die Herkunft des Ausgangsproduktes angegeben werden muss und nicht, wie in der EU zulässig, der Ort der letzten wesentlichen Verarbeitung, stellt bei vielen hochverarbeiteten Produkten eine Schwierigkeit dar. Für unsere Mitgliedunternehmen ist die vorgeschlagene Änderung insbesondere in Bezug auf Zuckeraustauschstoffe in Bonbons sowie bei Mischungen aus Mehlen unterschiedlicher Herkunft nicht sinnvoll umsetzbar. Wir führen diese Beispiele in den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen weiter aus und fordern zumindest für diese Produkte eine Ausnahme von der Deklarationspflicht. Grundsätzlich würde sich die unverhältnismässige Komplexität bei der Umsetzung des Vorschlags reduzieren, wenn – im Sinne einer Angleichung an das EU-Recht – auch in der Schweiz die Möglichkeit geschaffen würde, bei allen verarbeiteten Zutaten deren Produktionsland anstelle der Herkunft des Ausgangsproduktes angeben zu können.

Zusammenfassend lehnen wir eine Verschärfung der Regeln für die Herkunftsdeklaration von Zutaten im Grundsatz und auch vor dem Hintergrund der laufenden Diskussionen in der EU ab. Sollte an einer Verschärfung festgehalten werden, so fordern wir entsprechende Anpassungen an der Vorlage (Angleichung der Herkunftsdefinition an das EU-Recht und Ausnahmen für einzelne Produktkategorien).

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16	BISCOSUISSE lehnt eine Verschärfung der Regeln für die Herkunftsdeklaration von Zutaten im Grundsatz ab. (Begründung: siehe unter «Allgemeine Bemerkungen») Wird der Hauptantrag nicht berücksichtigt, schlagen wir eine Angleichung der Herkunftsdefinition an das EU-Recht und Ausnahmen für einzelne Produktkategorien vor.	Art. 16 LIV gemäss Fassung vom 1. Februar 2024 beibehalten
Art. 16 Abs. 1	Eventualiter: Herkunftsdefinition analog EU In der Schweiz wird gemäss Art. 16 Abs. 1 LIV die Angabe der «Herkunft eines Ausgangsproduktes nach Artikel 15 Absatz 2» verlangt. In der europäischen LMIV Art. 26 Abs. 2 muss in den entsprechenden Fällen das «Ursprungsland oder der Herkunftsort» angegeben werden. Als «Ursprungland» kann gemäss der Art. 60 ZollkodexV das Land bezeichnet werden, in dem eine Ware der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurde. Im Sinne einer Angleichung an das EU-Recht schlagen wir eine Anpassung der Herkunftsdefinition analog EU-Recht vor. Da mit der vorgeschlagenen Anpassung des Auslösetatbestandes gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. b eine Herkunftsdeklaration von Zutaten sehr viel öfter ausgelöst würde als bis anhin, führt eine ungleiche Herkunftsdefinition zu einer hohen Komplexität. Es ist zu befürchten, dass sich viele ausländische Hersteller aus Unwissenheit auch für den Schweizer Markt der EU-Herkunftsdefinition bedienen werden. Dies führt zu ungleichen Spiessen und zu weniger Transparenz und Vergleichbarkeit für Konsumentinnen und Konsumenten. Zudem stellen international tätige Rohstofflieferanten ihren Abnehmern die Herkunftsangaben gemäss der EU-Herkunftsdefinition zur Verfügung.	Art, 16 Abs. 1 ändern zu: «Die Herkunft eines Lebensmittels nach Artikel 15 Absatz 1 und 2, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird, ist anzugeben, wenn: a. der Anteil dieser Zutat am Enderzeugnis 50 Massenprozent oder mehr beträgt; und b. die Herkunft dieser Zutat nicht mit dem Produktionsland des Lebensmittels identisch ist.»

Schweizer Hersteller müssen daher mit administrativem Zusatzaufwand aktiv die Herkünfte nach Schweizer Definition abfragen. Da sich international tätige Lieferanten nach der EU-Definition richten, wird ein Wechsel der Herkunft des Ausgangsproduktes auch nicht aktiv an die Schweizer Kunden kommuniziert. Es besteht daher die Gefahr, dass Angaben auf den Endprodukten nicht jederzeit korrekt deklariert sind, was die Transparenz ebenfalls reduziert. Die Komplexität bei der Herkunftsdeklaration und die administrativen Zusatzaufwände für Schweizer Produkte würden durch eine Angleichung der Herkunftsdefinition massgeblich reduziert. Art.16 Eventualiter: Ausnahmen für einzelne Produktkategorien Ergänzung von Art. 16 durch weiteren Absatz: a) Bei Mehlen müssen aus qualitativen Gründen (Standardisierung der a) «Müllereiprodukte nach Artikel 62 der technologischen Eigenschaften) teilweise ausländische Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Getreidesorten beigemischt werden, um die Verarbeitbarkeit Herkunft, Pilze und Speisesalz vom 16. sicherzustellen. Die Beimischung erfolgt situativ (Herkunft der Dezember 2016 (VLpH) sind von der Pflicht der Getreide und dessen Anteil variiert [Schweizer Getreide: ca. 80-Herkunftsangabe nach Artikel 16 Absatz 1 und 2 100%; ausländisches Getreide: ca. 0-20%]), wodurch auch mit den ausgenommen.» neu geschaffenen Kennzeichnungsmöglichkeiten (übergeordnete Räume und Negativ-Angaben) keine allgemein gültige Herkunftsanagabe gemacht werden kann. Daher soll Mehl von einer verpflichtenden Herkunftsangabe ausgenommen werden. b) Zuckerfreie Produkte bestehen in der Regel hauptsächlich aus «Zusatzstoffe nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffern 24 Zuckeraustauschstoffen wie z.B. aus Isomalt oder Maltit. Das Herkunftsland von solchen Zutaten dürfte für die Konsumentinnen der Lebensmittel- und und Konsumenten von geringem Interesse sein, da ihnen das Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Ausgangsprodukt in vielen Fällen gar nicht bekannt sein dürfte und Dezember 2016 (LGV) sind von der Pflicht der zudem wechseln kann (Beispiel: Maltitol kann aus Weizen oder Mais Herkunftsangabe nach Artikel 16 Absatz 1 und 2 gewonnen werden). Der geringe Mehrwert für Konsumentinnen und ausgenommen.» Konsumenten steht in keinem Verhältnis zum Aufwand bei der Beschaffung der Informationen. Aus diesem Grund sollen Zusatzstoffe auch dann von einer Deklarationspflicht ausgenommen werden.

Art. 16 Abs 2	Durch die nun viel öfter ausgelöste Pflicht zur Herkunftsdeklaration von Zutaten stellen wir in Frage, ob die sehr tiefe Schwelle für tierische Produkte von 20 % weiterhin beibehalten werden muss. Wir schlagen vor, Zutaten einheitlich zu behandeln und Artikel 16 Absatz 2 zu streichen.	Streichen von Art. 16 Abs. 2
Art. 16 Abs. 4	Für Schweizer Hersteller sind die Negativ-Formulierungen nach Art. 16 Abs. 4 Bst. b. und c. nicht relevant. Die Formulierung nach Bst. d. ist in vielen Fällen aufgrund ihrer Länge nicht praktikabel. Es ist zwingend notwendig, dass die Möglichkeiten für Schweizer Hersteller analog den Kennzeichnungsmöglichkeiten für EU-Hersteller gestaltet werden. Abs. 4 ist demnach zu ergänzen durch die Formulierungen «Nicht-Schweiz» und «Nicht-CH»	Art. 16 Abs. 4 ergänzen: a. ein übergeordneter geografischer Raum wie «EU» oder «Südamerika»; b. «Nicht-EU»; c. «Nicht-Europa»; d. «Nicht-CH» e. «Nicht-Schweiz» f. «[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]» oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat.

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke	

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke Artikel Kommentare / Bemerkungen Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)